



*zum Schreiben
vom 06.09.2004*

i. A. Eißel

Begründung

**gem. § 9 Abs. 8 BauGB
zum**

**Bebauungsplan Nr. 11
„Am Sportplatz“**

1. Angaben zur Gemeinde

1.1. Lage im Raum und Einwohnerzahl

Die Gemeinde Stahnsdorf/ Ortsteil Güterfelde liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Einzugsbereich des Berliner Umlandes und ist mit der Nähe zur Stadt Potsdam ein attraktiver Wohnstandort im ländlichen Raum. Es umfaßt eine Flächengröße von ca. 1.841 ha.

Die Übergänge werden größtenteils von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Östlich und teilweise im südlichen Bereich des Ortsteils Güterfeldes befinden sich die Ortsteile Sputendorf und Schenkenhorst, deren Gemarkungsgrenzen sich vorwiegend landschaftlich darstellen. Dieser Eindruck wird noch durch die Rieselfeldflächen verstärkt.

Im Südwesten liegt die Gemeinde Nudow. Der dortige Übergang wird durch die Waldbestände der Parforceheide gebildet.

Westlich schließt die Stadt Potsdam an den Ortsteil Güterfelde an. Hier finden sich ebenfalls noch Teile der Parforceheide. Zum größten Teil bildet die Autobahn A 115 die Westgrenze, die dieses Waldgebiet durchschneidet.

1.2. Überörtliche Verkehrsanbindungen (Bahn, Straße)

Durch den Ortsteil Güterfelde führen die Landesstraßen L 40 (Potsdam - Güterfelde - Großbeeren - Berlin), L 77 (von Berlin - Kleinmachnow - Stahnsdorf - Güterfelde nach Saarmund) und die L 76 (von Potsdam nach Schönefeld durch das Siedlungsgebiet Kienwerder). Die Bundesautobahn A 115 verläuft westlich von Güterfelde in Nord-Süd- Richtung.

Das ÖPNV-Netz besteht aus der Buslinie 624 (Teltow - Saarmund), 623 (Güterfelde - Berlin-Zehlendorf) und dem Anschluß über den Stahnsdorfer Hof an der L 76 in Richtung Potsdam/ Teltow, sowie 619 (Potsdam - Ludwigsfelde).

Ein Bahnanschluß besteht nicht.

1.3 Infrastruktur

- Zur Zeit gibt es im Ortsteil Güterfelde an der Großbeeren/ Berliner Straße eine Kindertagesstätte mit einer Kapazität von 50 Plätzen. Nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen in der neuen Kita in der Lindenstraße wird die Kita an der Großbeeren/ Berliner Straße als Standort aufgegeben.
- Der Ortsteil Güterfelde hat keine eigene Schule.
Die Grundschulversorgung wird durch die Heinrich-Zille-Schule in Stahnsdorf und die Grundschule in Saarmund sichergestellt. Für die weitergehende Schulversorgung stehen in Stahnsdorf und Teltow jeweils eine Gesamtschule zur Verfügung. Gymnasien sind in Kleinmachnow und Teltow.
- Der Ortsteil Güterfelde hat keine Jugendfreizeiteinrichtung.
- Die öffentliche Verwaltung gehört nach der Einführung der Gemeindegebietsreform mit den Ortsteilen, Güterfelde, Sputendorf und Schenkenhorst zur Gemeinde Stahnsdorf mit Sitz in Stahnsdorf.
- In Güterfelde befinden sich zwei Seniorenwohnheime, die privat betrieben werden.

1.4. Standort für Gewerbe und Dienstleistung

Die Bevölkerung des Ortsteiles Güterfelde beträgt zur Zeit 1.587 Einwohner. Innerhalb des Ortsteiles belegen Gewerbegebiete eine Gesamtgröße von 16 ha. Die bekanntesten sind:

- die Lehr- und Versuchsanstalt für integrierten Pflanzenbau
 - die Firma Glaser GmbH und Co. KG als größter Gewerbebetrieb
 - ein Schaustellerbetrieb
 - weitere kleine Gewerbebetriebe auf der Fläche der ehemaligen Hühnerfarm (Broilermastanlage) am Priesterweg
- Ein Zuwachs von ca. 13 ha ist vorgesehen.

Dienstleistungsbetriebe sind in der Gemeinde keine vorhanden.

2. Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1, Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan wird aus dem 1. Entwurf des Städtebaulichen Struktur- und Rahmenplanes der Gemeinde entwickelt.

Zur Fortsetzung der für den Ortsteil Güterfelde charakteristischen Bebauung mit Einfamilienhäusern in 1- und 2-geschossiger, freistehender Bauweise soll das zukünftige Plangebiet im Süden von Güterfelde erschlossen und ein Rahmen für die Nutzung sowie für die Gestaltung von Gebäuden vorgegeben werden.

Städtebauliches Ziel ist es, die vorhandene Struktur des Gebietes abzurunden und den Ort nach Süden abzuschließen. Es gilt, die vorhandene Erschließung über die Straße Schwarzer Weg, die einseitig zum Teil bebaut ist, zu nutzen. Gleichzeitig soll die ungeordnete Bebauung des gesamten Gebietes mit Wohnhäusern, Wochenendhäusern, Lauben und kleinsten Nebengebäuden durch eine geordnete Bebauung ergänzt und ersetzt werden.

Ein weiterer Anlaß für die Einleitung des Planverfahrens sind die wiederholten Anfragen der Grundstückseigentümer zur Bebaubarkeit mit dringlichen Wohnungsbauvorhaben.

3. Übergeordnete Planungen

Entsprechend des Landesentwicklungsplanes eV für den engeren Verflechtungsraum Berlin Brandenburg hat die Gemeinde Stahnsdorf keine zentralörtliche Funktion.

Der LEP eV sowie der Regionalplan Havelland-Fläming prognostizieren für den Ortsteil Güterfelde ein Bevölkerungswachstum von 1990 bis 2010 von 10%.

Diese Restriktion wird von der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde nicht mitgetragen. Der Bedarf ist eindeutig durch die Entwicklung der letzten 7 Jahre definiert. Die Gemeinde schafft es auf Grundlage ihrer selbst gestellten Entwicklungsziele, ihr Gemeinwesen attraktiv zu gestalten. Jedoch benötigt sie ein gewisses Bevölkerungspotential, um zum Beispiel Dienstleistungen, Sportvereine, Einkaufsmöglichkeiten usw. ansiedeln zu können.

Im südwestlichen Anschluß an das Plangebiet liegt das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“, das den freizuhaltenden Landschaftsraum mit seiner wichtigen klimatischen und naturräumlichen Funktion sichern soll.

4. Örtliche Planungen

Im Städtebaulichen Struktur- und Rahmenplan, deren 1. Entwurf seit Mai 1993 vorliegt, wurde frühzeitig das zu beplanende Gebiet als Wohnbauland ausgewiesen. Hierin wird die Fortsetzung der für Güterfelde charakteristischen Bebauung in maximal 2-geschossiger Bauweise vorgegeben.

Für die Zukunft strebt Güterfelde laut Flächennutzungsplan-Entwurf in den nächsten 10-15 Jahren ein Wachstum auf 3.000 Einwohner an. Über die Ausweisung von Nachverdichtungs- und Neubaugebieten soll ein geschlossenes Siedlungsbild erreicht werden.

Als überörtliche Fachplanungen können der Bau der Ortsumgehungsstraße Güterfelde sowie der Ausbau der Landesstraßen L 40 und L 74 angesehen werden.

- Nettobaulandfläche 0,3 ha
- öffentliche Verkehrsflächen 0,0 ha
- Grünflächen 0,2 ha

Mit Ausnutzung der möglichen Einzelhausbebauung bestehen Baumöglichkeiten für ca. 10 Wohnhäuser. Bei einer durchschnittlichen Belegung mit 3 Einwohner je Haushalt kann mit einem Einwohnerbesatz von 30 Einwohnern kalkuliert werden.

9. Städtebaulicher Entwurf

Die geplante Bebauungsstruktur soll mit ihrer Dichte und Geschossigkeit den Übergangsbereiches zwischen der freien Landschaft und der Ortslage gerecht werden.

Das Plangebiet soll durch eine offene Bebauungsstruktur am Ortsrand geprägt sein.

Besonderes Augenmerk muß auf eine qualitätsvolle Grüngestaltung zur freien Landschaft gerichtet werden. Dieses wird abgesichert durch die Festlegung der Bebauungstiefen auf 15 m, so daß bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 1.200 m² ausreichend Freifläche zur Grüngestaltung vorhanden ist.

zweigeschossiger

Die Bebauung ist in ~~eingeschossiger~~ Bauweise vorgesehen, wobei, ableitend aus der umgebenden vorhandenen Bebauung, max. nur 2 Wohneinheiten pro Gebäude errichtet werden dürfen. Mit dieser Festsetzung setzt sich die Bebauungsdichte der Umgebung im Plangebiet fort.

Mit Beendigung des Raumordnungsverfahrens wurde als Linienführung der Ortsumgehungsstraße Güterfelde die Nordumfahrung bestimmt. Z. Zt. wird für die Baumaßnahme Ortsumgehung Güterfelde das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Da die Trasse der L 40 neu vom Plangebiet ca. 1,3 km entfernt liegt, sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.



10. Verkehrskonzept

Das Plangebiet wird durch die gemeindeeigene Straße „Schwarzer Weg“ und durch die „Lindenallee“ bedarsgerecht erschlossen. Die Grundstücke selbst werden direkt über Einzelzufahrten an die oben genannten Straßen erschlossen.

Um einen möglichen Ausbau der Straße „Schwarzer Weg“ nicht zu behindern bzw. einzuengen, muß ein 2,00 m breiter Grundstücksstreifen der anliegenden Grundstücke als Straßenvorhaltefläche freigehalten werden. Der private und öffentliche (Besucher-) Stellplatznachweis muß auf dem Grundstück erfolgen. Deshalb wird der Nachweis von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit gefordert, auch wenn die Wohnungsgröße unter 100 m² Wohnfläche liegen sollte. Damit soll dem Parkdruck in den öffentlichen Verkehrsflächen begegnet werden.

Der nächste Haltepunkt des ÖPNV befindet sich in ca. 500 m Entfernung auf dem Kirchplatz (Buslinie 623 Güterfelde - Berlin, Buslinie 624 Teltow - Saarmund und Buslinie 619 Potsdam - Ludwigsfelde).

11. Maßnahmen zur Verwirklichung

Das Leitungsnetz für die Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, Strom, Gas, Informationsmedien) des Gebietes ist in den angrenzenden Gemeindestraßen vorhanden und wird für den inneren Planbereich von zuständigen Erschließungsträgern erstellt. Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der derzeitigen Eigentumsverhältnissen nicht erforderlich.

12. Immissionsschutz

Das Gelände des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an einem Sportplatz der überwiegend als Bolzplatz und gelegentlich für Dorffeste bzw. Freizeitsportveranstaltungen genutzt wird. Ca. 200 m westlich verläuft die Seestraße und ca. 500 m nordöstlich beginnt eine Anlage, die ein Kieswerk, eine Bauschuttrecyclinganlage, Transportbeton- und Transportmörtelmischanlage sowie ein Betonfertigteilwerk umfaßt.

Es wurden ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten, den geplanten Baulichkeiten und den Umgebungsbedingungen die innerhalb des B-Plan-Gebietes zu erwartenden Geräuschimmissionen prognostiziert. Die Beurteilung der Immissionen erfolgte anhand der DIN 18005 sowie der 18. BImSchV.

Unter Berücksichtigung von Angaben zum Verkehrsaufkommen auf der Seestraße, des Gewerbelärms der Firma Glaser sowie von Erfahrungswerten zur Geräuschemission von Sport- und Bolzplätzen ergaben sich an die den Exmittenten zunächst gelegenen Grenzen des B-Plan Gebietes Beurteilungspegel, die die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschritten. Voraussetzung ist jedoch, daß der Sport- und Bolzplatz nur ausnahmsweise in den sonntäglichen Ruhezeiten (13 bis 15 Uhr) entsprechend der 18. BImSchV und nachts nicht genutzt wird.

Daraus resultiert, daß neben der Nutzungseinschränkung des Sportplatzes in den Ruhezeiten und nachts keine weiteren Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

13. Kosten und Finanzierung

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde keine Kosten.

Bei einem möglichen späteren Ausbau der angrenzenden Gemeindestraßen werden die Baukosten anteilig entsprechend der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde auf die Anlieger umgelegt. Wie hoch der Eigenanteil der Gemeinde Stahnsdorf sein wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszumachen, da für die Straßen noch keine Planungen vorliegen.

14. Planungsrechtliche Festsetzungen

14.1 Art der baulichen Nutzung

Für den Planbereich wird entsprechend den genannten Nutzungsvorstellungen ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Ortsrandlage mit der Funktion des ruhigen Wohngebietes schließt störende und verkehrs- / publikumsintensive Nutzungen aus.

Im WA sind die gemäß § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

Entsprechend dem Gebietscharakter des allgemeinen Wohngebietes sind Räume für freie Berufe und artverwandte Tätigkeiten gemäß § 13 BauNVO zulässig.

14.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch Festsetzungen zur Grund- und Geschoßflächenzahl sowie zur Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Entsprechend der aktuell gültigen Bauordnung des Landes Brandenburg (BbgBO) vom 16. Juli 2003 wird die Geschossigkeit der Gebäude klarstellend angepasst. Nunmehr gilt die Regelung, dass alle Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländefläche hinausragen, als Vollgeschosse anzurechnen sind. In der ursprünglichen Fassung der BbgBO wurde als zweites Kriterium der Vollgeschossigkeit noch die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche erreichte Höhe von mind. 2,30 m definiert. Anhand der Kombination an Festsetzungen mit der Trauf- und Firsthöhe sowie der Dachgestaltung zum

vorliegenden Bebauungsplan wird deutlich, welche Höhenentwicklung der Gebäude im Einklang mit der Umgebung beabsichtigt war.

Aufgrund der angestrebten Zielsetzung, eine der Ortsrandlage angemessenen Bebauungsstruktur gerecht zu werden, sind als Bebauung nur Einzelhäuser mit einer festgesetzten II-Geschossigkeit zulässig. Für die Festsetzung der Dachneigung sind 38° bis 45° zugelassen.

Um unerwünschte Appartementhausbebauung zu vermeiden, werden im Plangebiet pro Gebäudeeinheit max. zwei Wohneinheiten zugelassen.

Die Grundflächenzahl wird für das allgemeine Wohngebiet mit GRZ 0,3 festgesetzt, d.h. die laut BauNVO zulässige Obergrenze GRZ 0,4 wird aufgrund der Berücksichtigung der Ortsrandlage unterschritten.

Die Geschößflächenzahl wird mit einer max. GFZ 0,8 festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen definiert. Die Festsetzung dient der Sicherung der geplanten städtebaulichen Raumbildung und der Freihaltung von Garten- und Kommunikationsräumen.

14.3 Ortsbild und Gestaltung

Aufgrund der unmittelbaren Lage zur offenen Landschaft wird eine Dachneigung für Hauptgebäude von 38-45° festgesetzt. Weitere Festsetzungen zur Gebäudestellung sollen nicht erfolgen.

Mülltonnen dürfen im Vorgartenbereich nur in Zusammenhang mit Sichtschutzmaßnahmen untergebracht werden. Sie dürfen nicht an der Nachbargrundstücksgrenze aufgestellt werden, um die Geruchsbelästigung zu reduzieren.

Grundstückseinfriedungen sollen - der Ortsrandlage angepaßt - lediglich „weich“ durch geschnittene heimische Hecken oder Laubgehölze erfolgen. Maueranlagen oder geschlossene Holzzäune zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig. Zur Grundstückssicherung notwendige Zaunanlagen müssen filigran und transparent und mit ergänzender Begrünung ausgebildet sein. Sichtgeschützte Freisitze etc. sollen z.B. durch die Gebäude- und Garagen/ Carportstellung architektonisch gebildet werden.

Aus den Forderungen des Grünordnungsplanes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Grüngestaltungsmaßnahmen abgeleitet worden, die neben der Ersatz- und Ausgleichsaufgabe gestalterische Akzente setzen sollen.

Zur Vermeidung einer unerwünschten Höhenentwicklung durch hoch herausgezogene Kellergeschosse wird die max. Firsthöhe mit 8,50 m und die max. Traufhöhe mit 5,00 m über Oberkante des gewachsenen Geländes festgesetzt.

14.4 Grünflächen und Freiraumgestaltung

Das Grün- und Freiflächenkonzept des Bebauungsplanes sieht für das künftige Baugebiet den Erhalt der vorhandenen Bäume und Sträucher vor.

Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen und zur Gestaltung der privaten Baugrundstücke wurden Pflanzgebote aus dem Grünordnungsplan als Festsetzung gemäß § 9 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

15. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze

Die Inanspruchnahme des Freiraums wird in der Abwägung mit dem Bedarf an Bauland zur Erfüllung der Wohnansprüche der Bevölkerung begründet. Die Planung gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Besonders zu berücksichtigende Belange im Sinne des § 1 (5) § 34 BauGB Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3762), die einer Abwägung bedürfen, sind nicht gegeben.

Der Eingriff in den Naturhaushalt soll dabei so gering wie möglich gehalten und auf der Grundlage des Grünordnungsplanes Ausgleich und Ersatz gesichert werden. Somit wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen.

Die Bebauungsplanung berücksichtigt folgende Faktoren bei dem zu erwartenden Eingriff in die Umwelt:

– **Landschaftsbild/ Ortsbild**

Die Einfügung des neuen Wohnquartiers in das Ortsbild soll durch die Festsetzung der Eingrünung der Grundstücke mit heimischen Hecken und Laubgehölzen und der ortsrandgemäßen Baukörperhöhenentwicklung sowie durch die beabsichtigten Festsetzungen zur baulichen Gestaltung gesichert werden

– **Biotoptypen**

Der vorhandene Baumbestand wird im Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt und gesichert. Für Eingriffe in weniger wertvollen Substanz zeigt der Grünordnungsplan die Ausgleichsmaßnahmen auf.

Der Bebauungsplan sieht den Erhalt, die Pflege und die Entwicklung aller wertvollen ökologischen Strukturen im Plangebiet vor.

Durch die Anlage von Zier- und Nutzgärten wird für Flora und Fauna zudem ein neuer, jedoch anders gearteter Lebensraum geschaffen.

– **Boden- und Grundwasser**

Die Festsetzung zur Grüngestaltung des Wohngebietes und zur Minimierung des Versiegelungsgrades (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB 'Unversiegelte Gestaltung von Stellplätzen, Zuwegen, etc.')

sichern die Grundwasserneubildung und gewährleisten eine Minderung der Freirauminanspruchnahme durch Versiegelung.

Die im Bebauungsplan auf der Grundlage des Grünordnungsplanes festgesetzten Maßnahmen ermöglichen eine ökologisch sinnvolle Kompensation des künftigen Eingriffs durch die Neubebauung.

Die Bilanzierung des Eingriffs durch ergänzende Bebauung im Bestand wird im weiteren Verfahrensablauf durchgeführt.

16. Planverfahren

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Planungsanzeige: | März 1993 |
| 2. Aufstellungsbeschluß: | 11.02.1993 |
| 3. 1. Entwurfsbeschluß: | 21.04.1993 |
| 4. 2. Entwurfsbeschluß | 27.02.1997 |

5. 3. Entwurfsbeschluß

16.09.1999

Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Sportplatz“ wurde aus mehreren Gründen notwendig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im 1. Entwurf mehrfach geändert. Weiterhin wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung das Baufeld auf dem Flurstück 78 durch Verschiebung der hinteren Baugrenze um 10 m vergrößert.

Im Juli 1996 erfolgte eine erneute Planungsanzeige für den Geltungsbereich der Flurstücke 75-78 und 80-84 der Flur 6. Die Gemeinsame Landesplanung gab dazu eine negative Stellungnahme ab.

Am 05.06.1997 wurde die Satzung zum B-Plan Nr. 11, 2. Entwurf für das Gebiet der Flurstücke 75-78 und 80-84 der Flur 6 beschlossen und mit Schreiben vom 04.08.1997 zur Genehmigung beim Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen eingereicht. Aufgrund der durch das LBBW festgestellten inhaltlichen und verfahrensseitigen Mängel wurde die Satzung zurückgezogen.

Im Zuge der Mängelbeseitigung ist die Planzeichnung einschließlich Begründung als 3. Entwurf überarbeitet worden.

6. Einreichung zur Genehmigung
7. Erneute Überarbeitung des 3. Entwurfes
8. Betroffenenbeteiligung und Beteiligung UNB
9. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
10. Satzungsbeschluss

Stahnsdorf, Oktober 2003

Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf



Stahnsdorf, den 01. September 2004

3. Jahrgang, Nr. 9

Inhaltsverzeichnis:

	Seite/en
Bekanntmachungen	
• Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Stahnsdorf	I
• Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 18 A „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“ der Gemeinde Stahnsdorf/ OT Güterfelde, Stand: Juli 2004	II
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung Nr. 04/2004 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 19.08.2004 – öffentlicher Teil –	II-X
• Abwägung zum 3. Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst (Stand März 2004)	
• Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schenkenhorst (Abrundungssatzung)	
• Abwägung zur 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Güterfelde (Stand März 2004)	
• 1. Änderung zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Güterfelde (Abrundungssatzung)	
• Abwägung zur Satzung über die Stellplätze in der Gemeinde Stahnsdorf, einschließlich der OT Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf (Stand März 2004)	
• Satzung über die Stellplätze in der Gemeinde Stahnsdorf, einschließlich der OT Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf	
• Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 18 A „Wohnbebauung an der Großbeerenstraße“ in der Fassung 21. Juli 2004	
• Besetzung der Fachausschüsse – Mitglieder und deren Vertreter sowie berufene Sachkundige Einwohner	
• Bebauungsplan Nr. 11 „Am Sportplatz“	
• städtebauliches Konzept (Stand: August 2004) für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl“	
• Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002	
• Bebauungsplan Nr. 16 „Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl“ der Gemeinde Stahnsdorf, 6. Änderungsverfahren	
• Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Potsdam - Mittelmark und der Gemeinde Stahnsdorf zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 KitaG	
Veröffentlichung der Beschlüsse der Sitzung Nr. 04/2004 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 19.08.2004 – öffentlicher Teil –	X-XI
Veröffentlichung der Beschlüsse der Sitzung Nr. 04/2004 der Gemeindevertretung Stahnsdorf (GVS) am 19.08.2004 – nichtöffentlicher Teil –	XI
Bekanntmachungen	
• Frühzeitige Beteiligung der Bürger Zum Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 „Annastraße/ Markhofstraße“	XI
Allgemeines	
• Sitzungstermine der Gemeinde Stahnsdorf im September 2004	XI

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung der Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Stahnsdorf

Gemäß § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf am 19.08.2004 mit Beschluss - Nr. 04/104 die geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Stahnsdorf beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2002 der Gemeinde Stahnsdorf liegt zur Einsichtnahme vom 08.09.2004 bis einschließlich 16.09.2004 in der Gemeindeverwaltung Stahnsdorf, Annastraße 3, Zimmer 115 während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Montag	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	von 8.00-12.00 Uhr

Stahnsdorf, den 20.08.2004

gez. Enser
Bürgermeister

Sachkundige Einwohner

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1 | Herr Schmid, Karl-Heinz (CDU) |
| 2 | Herr Meye, Ingo (CDU) |
| 3 | Herr Dr. Tetzner, Michael (SPD) |
| 4 | Herr Kleinke, Gerhard (PDS) |
| 5 | Herr Volkmer, Jürgen (Wir Vier) |

Die Vertreter können sich innerhalb der Fraktion untereinander vertreten.

Eine Fraktion mit nur einem Mitglied im Ausschuss kann zwei Vertreter bestimmen (§ 56 (3) GO).

Finanz-, Wirtschafts- u. Vergabeausschuss

Vorsitz: Herr Lunze, Jörg-Hannes Stellv. Vorsitzender: Herr Mushack, Harald
Mitglieder aus GV

Lfd. Nr.	Name (Partei/Wählergruppe)	Vertreter (Partei/Wählergruppe)
1	Herr Lunze, Jörg-Hannes (CDU)	Herr Weiß, Peter (CDU)
2	Herr Breitenwischer, Rainer (CDU)	Herr Kleinschmidt, Dieter (CDU)
3	Herr Kortz, Michael (SPD)	1. Herr Otto, Dietmar (SPD)
4	Herr Mushack, Harald (PDS)	2. Herr Dr. Schilling, Gunnar (Bündnis 90/Grüne)
5	Herr Grunwaldt, Michael (BfB)	1. Frau Koch, Beate (PDS)
		2. Herr Dr. Stang, Werner (PDS)
		1. Herr Ludwig, Michael (Wir Vier)
		2. Herr Huckshold, Dietrich (Wir Vier)

Sachkundige Einwohner

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1 | Herr Scharf, Bernd (CDU) |
| 2 | Herr Langleist, Uwe (CDU) |
| 3 | Herr Plückelmann, Heinrich (SPD) |
| 4 | Herr Tietz, Uwe (PDS) |
| 5 | Herr Fischer, Ralf-Michael (Wir Vier) |

Die Vertreter können sich innerhalb der Fraktion untereinander vertreten.

Eine Fraktion mit nur einem Mitglied im Ausschuss kann zwei Vertreter bestimmen (§ 56 (3) GO).

Beschluss Nr. 04/098

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.08.2004 beschlossen, den Maßgaben 1 bis 11 aus dem Genehmigungsbescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.07.2004 zum Bebauungsplan Nr. 11 „Am Sportplatz“ mit den in der Anlage 1 aufgeführten Präzisierungen beizutreten.

Anlage 1: Beschreibung der Erfüllung der Maßgaben aus dem Genehmigungsbescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.07.2004 durch Präzisierung der Festsetzungen des B-Planes Nr. 11 „Am Sportplatz“

Anlage 2: Genehmigungsbescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.07.2004

Die Anlagen 1 – Beschreibung der Erfüllung der Maßgaben aus dem Genehmigungsbescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.07.2004 durch Präzisierung der Festsetzungen des B-Planes Nr. 11 „Am Sportplatz“ – und 2 – Genehmigungsbescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.07.2004 – liegen gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Stahnsdorf als **Ersatzbekanntmachung** im Dienstgebäude der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf in der Bauverwaltung, Raum D 01 vom **06.09.2004 bis einschließlich 20.09.2004** zu jedermann Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Dienststunden sind:

Montag	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	von 8.00-12.00 Uhr.

Anlage: Geltungsbereich B-Plan Nr. 11

